

Sicherheitsregeln für Drittfirmen FO_12.07.3000.3303

Bei der BVB haben die Sicherheit, die Gesundheit und der Umweltschutz einen hohen Stellenwert. Wir wollen mit der Umsetzung von entsprechenden Schutzmassnahmen einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Material und Umweltschäden leisten. Da dieses Anliegen in unserem gemeinsamen Interesse liegt, zählen wir auf die Mithilfe der Drittfirmen.

Die nachfolgenden Sicherheitsregeln gelten für alle im Auftrag der BVB tätigen Drittfirmen (Auftragnehmer und deren Subunternehmer). Sie gelten für alle Arbeiten auf den BVB-Arealen und im Gleisbereich. Sie entbindet die Drittfirmen in keiner Weise von der Pflicht, die für die Arbeiten massgebenden Vorschriften einzuhalten. Bei allfälligen Konflikten mit den vorliegenden Regeln oder den aufgeführten Dokumenten und Weisungen, sind diese vorgängig dem Auftraggeber zu melden und deren Umgang schriftlich zu regeln.

Mit der Unterschrift auf diesem Dokument anerkennt resp. bestätigt die Drittfirma ausdrücklich:

- die vorliegenden Sicherheitsregeln sowie alle Vorgaben der zusätzlich abgegebenen Dokumente und Weisungen als verbindlichen Bestandteil ihres Auftrags;
- dass sie die unten aufgeführten Dokumente und Weisungen erhalten, gelesen und verstanden hat und alle ihre Mitarbeitenden (inklusive durch sie beauftragte Subunternehmer), welche bei der BVB zum Einsatz kommen, entsprechend instruiert hat;
- dass sie sich jederzeit an die geltenden und anwendbaren gesetzlichen sowie standesrechtlichen resp. branchenüblichen Bestimmungen hält.

Auftragsbezeichnung:
 Auftraggeber:
 Beauftragter Unternehmer:
 Verantwortliche Person: Unterschrift:
 Ort, Datum :

Abgegebene Dokumente und Weisungen:

<input type="checkbox"/>	FO_12.07.3000.3304	Auszug FDV, Arbeiten im Gleisbereich
<input type="checkbox"/>	FO_12.07.1003.0001	Sicherheitsdispositiv für Arbeiten im Gleisbereich
<input type="checkbox"/>	WE_12.09.0000.0001	Hausordnung BVB
<input type="checkbox"/>		

Das eingesetzte Drittfirmenpersonal hat die Weisungen von BVB-Mitarbeitenden jederzeit und vollumfänglich zu befolgen.

Die BVB behält sich vor, die Einhaltung zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu mahnen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen die Vorschriften kann die BVB folgende Massnahmen veranlassen:

- Vorübergehende Einstellung der Arbeit (z.B. bis zur Beseitigung der festgestellten Sicherheitsmängel),
- Wegweisung des Drittfirmenpersonals von der Arbeitsstätte,
- Einstellung der Arbeiten und Zurückziehung des Auftrages.

Die BVB schliessen im Übrigen jegliche Haftung für Sach- und Personenschäden der Drittfirmen sowie deren Subunternehmer im Umfang der gesetzlichen Möglichkeiten aus.

Arbeiten auf den BVB-Arealen



Hauptgefahren auf den BVB-Arealen

Möglichkeit von:

- Angefahren werden → Werksverkehr.
- Getroffen werden → Herunterfallendes Material, Vorsicht bei angehobenen Lasten.
- Stürzen, stolpern, fallen → In Arbeitsgruben fallen, Arbeiten in der Höhe, Sturz.
- Verbrennungen → Verursacht durch elektrischen Strom beim Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen, Explosionen (Vorsicht in Ex-Zonen).
- Verätzen, vergiften → Im Umgang mit Gefahrstoffen.

Neben diesen Hauptgefahren können weitere, situationsspezifische Gefahren auftreten.



An- und Abmeldung

Drittfirmen haben sich beim Betreten des BVB-Areals beim jeweiligen Empfang an- bzw. beim Verlassen abzumelden. Vor der Aufnahme der Arbeiten auf dem BVB-Areal ist der Auftraggeber unbedingt über Art, Ort und Dauer der Tätigkeiten zu informieren. Allfällig bezogene Schlüssel, Badges und Besucherausweise sind nach Abschluss der Arbeiten beim Empfang wieder abzugeben.



Laufender Betrieb

Der laufende Betrieb darf nicht gestört werden. Haben die Arbeiten Einfluss auf Betriebsfunktionen oder können sie Störungen der Betriebsabläufe auslösen, so ist vorgängig der Arbeitsvorgang mit dem Auftraggeber abzusprechen.



Sicherheitsbestimmungen

Das Personal der Drittfirma hat die BVB-Sicherheitsbestimmungen wie auch die gesetzlichen Vorgaben der SUVA, EKAS und anderer Fachorganisationen bezüglich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes einzuhalten.



Ordnung und Sauberkeit

Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Anfallendes Abfallmaterial ist durch die Drittfirma täglich zu entsorgen.



Rauchverbot

Auf allen BVB-Arealen und in den Gebäuden ist das Rauchen (inklusive E-Zigaretten) untersagt. Es darf nur in den ausgeschilderten Raucherzonen geraucht werden.



Der Konsum von Alkohol und Drogen während der Arbeitszeit ist streng verboten. Unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehende Personen werden vom Areal bzw. der Baustelle weggewiesen.



Verkehrsregeln und Vortritt

Die auf den BVB-Arealen signalisierte Höchstgeschwindigkeit (wo nicht anders signalisiert: 20km/h) ist strikte einzuhalten. Es gilt die schweizerische Strassenverkehrsordnung (StVO).

Schienenverkehr hat Vortritt.



Fahrleitungen, Sicherheitsabstand

Sämtliche Fahrleitungen sind als spannungsführend zu betrachten! Bei Arbeiten, die den Fahrleitungsbereich tangieren könnten (z.B. Staplerarbeiten, Arbeiten mit oder auf Leitern etc.) ist vor Arbeitsaufnahme rechtzeitig der Auftraggeber zu informieren, damit die entsprechenden Fahrleitungen ausgeschaltet und geerdet werden.

Der Sicherheitsabstand zur Fahrleitung beträgt mindestens 2.0 m. Die maximal zulässige Nutzhöhe unter der Fahrleitung beträgt in allen BVB-Arealen 4.0 m.



Alleinarbeit

Die Möglichkeit zur Hilfe muss bei jeder Arbeit gewährleistet sein. Arbeiten mit erhöhter Gefährdung dürfen nicht ohne Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen durchgeführt werden. Alleinarbeit ist nur unter vorherigem Einbezug des Auftraggebers erlaubt.



Arbeiten in explosionsgefährdende Bereiche und Erdgastankstelle

In explosionsgefährdeten Bereichen (Ex-Zonen) dürfen funkenbildende Geräte, Werkzeuge und nicht-explosionsgeschützte Elektrogeräte nicht verwendet werden. Für sämtliche Arbeiten in Ex-Zonen sind in jedem Fall die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.



Absturzstellen, Arbeitsgruben

In den Werkstatthallen, den Servicezentren- und Garagengebäuden ist ganz besonders auf die vorhandenen Arbeitsgruben zu achten. Allfällige Abdeckungen von Arbeitsgruben dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber entfernt werden. Das Begehen von Arbeitsgruben, welche mit Fahrzeugen belegt sind, ist verboten.



Unfälle und Vorfälle

Bei Unfällen kann der BVB-Sanitätsdienst beansprucht werden. In schwerwiegenden Fällen sind direkt die öffentlichen Rettungsdienste zu alarmieren. Jeder Unfall (Verletzung von Personen) oder Vorfall (Beschädigung von Sachen) ist umgehend dem Auftraggeber zu melden.

Arbeiten im Gleisbereich



Hauptgefahren im Gleisbereich

Möglichkeit von:

- überfahren werden (z.B. durch Tramfahrten)
- anstossen (z.B. durch Einragungen ins Lichtraumprofil)
- getroffen werden (z.B. durch herunterfallendes Material)
- stürzen, stolpern, fallen (z.B. beim Gehen im Gleisfeld, bei Arbeiten in der Höhe)
- verbrennen (z.B. durch elektrischen Strom beim Arbeiten in der Nähe von Fahrleitungen)
- verätzen, vergiften (z.B. im Umgang mit Gefahrstoffen).

Neben diesen Hauptgefahren können weitere, situationsspezifische Gefahren auftreten.



Arbeitsbeginn

Vor Beginn der ersten Arbeiten hat immer eine Besprechung zwischen der Drittfirma und dem Auftraggeber stattzufinden, um die jeweilige Art, den Ort und die Dauer der einzelnen Tätigkeiten sowie den Zugang zu den Gleisanlagen festzulegen.



Aufenthalt im Gleisbereich

Das Drittfirmenpersonal darf sich grundsätzlich nur zur Erledigung der beauftragten Tätigkeit im Gleisbereich aufhalten. Als Gleisbereich gilt der Bereich innerhalb 165 cm von der äusseren Schienenkante gemessen. Beim Herannahen eines Trams dürfen sich weder Personen noch Werkzeuge oder Material innerhalb dieses umschriebenen Raums befinden.

Sobald Arbeiten im Gleisbereich (Gefahrenbereich) ausgeführt werden und somit Personen sowie Arbeitsgeräte gewollt oder ungewollt in den Gefahrenbereich eindringen können, ist gemäss den Fahrdienstvorschriften über das „Arbeiten im Gleisbereich BVB“ ein Sicherheitsdispositiv zu erstellen.



Sicherheitschef und Sicherheitswärter

Für Arbeiten, die den Gleisbereich in Anspruch nehmen (wie wiederholtes Überqueren des Gleises, Gefährdung der Tragfähigkeit des Gleises, Erden der Fahrleitung usw.) sind in Absprache mit den Verkehrsexperten der BVB ein Sicherheitschef und ein Sicherheitswärter notwendig.

Alle Drittfirmenmitarbeitenden haben den Weisungen des Sicherheitschefs und des Sicherheitswärters unverzüglich Folge zu leisten



Trambetrieb

Der Trambetrieb darf in keinem Fall gestört oder gefährdet werden. Die Anwesenheit eines Sicherheitswärters entbindet die Drittfirma nicht davon, für einen ungestörten und sicheren Trambetrieb besorgt zu sein.



Signalisation

Arbeitsstellen sind mittels Bahnsignalen zu kennzeichnen (im Strassenbereich zusätzlich gemäss Strassenverkehrsgesetz bzw. Signalisationsverordnung). Die Drittfirma ist gemäss den Vorgaben der BVB für das Stellen und Entfernen der Signale verantwortlich. Die Signale können bei der BVB bezogen werden.



Elektrischen Fahrleitung

Auf die Gefahren der elektrischen Fahrleitung wird ausdrücklich hingewiesen. Sämtliche Fahrleitungen sind als spannungsführend zu betrachten. Jede Annäherung mit dem Körper, mit Gegenständen oder mit einem Wasserstrahl auf weniger als 2.0 m Abstand ist lebensgefährlich. Die Drittfirma hat ihr Personal darüber explizit zu instruieren.



Verwendung von Baumaschinen und Gerüsten

Für die Verwendung von Baumaschinen und Kränen sind vor dem Beginn der Arbeiten mit den Verantwortlichen der BVB (Fahrleitungsdienst) die notwendigen Schutzmassnahmen festzulegen.

Bei der Verwendung von Gerüsten in der Nähe von BVB-Gleisen müssen die Metallteile wie Tragbalken, Schutzgitter usw. geerdet sein.



Werkleitungen

Werkleitungsarbeiten im Bereich der BVB-Tramstrassen dürfen erst nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle der BVB vorgenommen werden. Die Arbeiten sind mit der nötigen Sorgfalt und gemäss den BVB-Weisungen auszuführen. Zur Sorgfaltspflicht der Drittfirma gehört auch die vorgängige Feststellung von tramfremden, unterirdischen Leitungen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Auf den BVB-Arealen sowie bei Arbeiten im Gleisbereich (im und um Gleise) ist das Tragen von Warnkleidern und Sicherheitsschuhen obligatorisch:

BVB-Areale:

Warnober- oder Unterbekleidung nach EN ISO 20471 oder 471

Sicherheitsschuhe Schutzklasse 2 oder höher



Gleisbereich:

Warnober- und Unterbekleidung nach EN ISO 20471 oder 471

Sicherheitsschuhe Schutzklasse 3

Kurzfristiger Aufenthalt (Richtwert 15 Min.) oder Begleiten von Gleisarbeiten:

- Warnoberbekleidung nach EN ISO 20471 oder 471,
- Sicherheitsschuhe Klasse 2 oder höher.



Bei Gefahr von herunterfallenden Gegenständen oder Anstossgefahren besteht eine Helmtragepflicht!

Im BVB-Areal: Bei Kranarbeiten ist ein Helm zu tragen. Bei Arbeiten unter angehobenen Fahrzeugen oder bei Arbeiten in Arbeitsgruben ist eine Anstosskappe zu tragen!

Situativ können weitere Helm- bzw. Anstosskappenvorschriften bestehen. Diese werden durch das entsprechende Gebotsschild gekennzeichnet.

Bei Arbeiten im Gleisbereich: Die Tragepflicht gilt insbesondere im Bereich von Kranen und Aushubgeräten und bei Rückbau- oder Abbrucharbeiten.



Beim Aufenthalt in lärmexponierter Umgebung ist ein Gehörschutz zu tragen.

Z.B.: Arbeiten mit Presslufthammer, Bohren usw.



Bei Arbeiten ab einer Höhe von > 2 m (Fusshöhe) sind Massnahmen gegen den Absturz zu treffen.

Technische Massnahmen wie Geländer, Gerüste, Podeste sind personelle Massnahmen (Fallschutzsysteme) vorzuziehen. Bei der Verwendung von Fallschutzsystemen ist in jedem Fall dafür zu sorgen, dass eine allfällige Rettung innerhalb von 15 Min. sichergestellt ist.



Situativ besteht eine Schutzbrillentragpflicht.

Insbesondere bei mechanischen Arbeiten (Bohren, Schleifen usw.), optischen Einwirkungen (Schweissen, Laser usw.), chemischen Einwirkungen (Laugen, Säuren usw.) sowie thermischen Einwirkungen (Hitze, Schmelzmetalle usw.) sind die entsprechenden Schutzbrillen zu tragen.